

Reglement für die Benützung des Lehrschwimmbeckens Steinacher

01.12.2015

mit Tarifanhang gültig ab 01.01.2016 und Badeord-
nung Lehrschwimmbecken Steinacher

I. Allgemeine Vorschriften

Art. 1

Gesuche für eine dauernde Benützung des Lehrschwimmbeckens sowie für dessen Beanspruchung bei grösseren Veranstaltungen sind schriftlich an die Dienststelle Immobilien zu richten. Die Anmeldung hat mindestens 6 Wochen vor der Veranstaltung mit entsprechenden Formular zu erfolgen. Dieses kann bei den Immobilien bezogen werden.

Art. 1.1

Für einmalige kleinere Veranstaltungen ist der Hauswart zuständig.

Art. 1.1.1

Die verantwortlichen Personen sind im Gesuch namentlich aufzuführen.

Art. 1.2

Jede Inanspruchnahme des Lehrschwimmbeckens, die den Schulbetrieb beeinträchtigt, ist untersagt. (Siehe Verordnung betreffend des Volksschulwesens, §37)

Art. 1.3

Der Veranstalter ist vollumfänglich für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Reinlichkeit verantwortlich und haftet bei anfälligen Beschädigungen.

Art. 1.3.1

Bei grösseren Veranstaltungen sind zusätzliche Parkierungsmöglichkeiten mit der Stadtpolizei abzusprechen.

Art. 1.4

Unfall- und Haftpflichtversicherung für Risiken, die sich aus der Benützung des Lehrschwimmbeckens ergeben, sind Sache des Veranstalters/ Nutzers.

Die Benützung des Lehrschwimmbeckens erfolgt auf eigene Gefahr.

Art. 1.4.1

Kinder unter 10 Jahren kommen mit einer volljährigen Begleitperson, welche die Verantwortung übernimmt. Nach 18:00 Uhr müssen auch unter 16-jährige begleitet sein.

Art. 1.5

Vereinsmobiliar jeglicher Art darf nur mit Bewilligung des zuständigen Hauswarts aufgestellt werden.

Art. 1.6

Änderungen an Einrichtungen oder Installationen sind nur mit frühzeitig eingeholter Bewilligung der Behörden zulässig. Sie gehen ausschliesslich auf Kosten der Gesuchsteller, welche auch für die Wiederinstandstellung durch Fachleute verantwortlich sind.

Art. 1.7

Das Lehrschwimmbecken muss bis 21.00 Uhr, die Garderoben und Duschräume bis spätestens 21.30 Uhr geräumt sein. Bei speziellen Veranstaltungen können auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen bewilligt werden.

Art. 1.8

Der Hauswart öffnet die benötigten Räume rechtzeitig. Er hat sie vor und nach der Benützung zu kontrollieren und danach samt Haupteingang abzuschliessen. Die Benützer, denen Schlüssel anvertraut wurden, sind für die Schliessung der Räume selbst verantwortlich. Die Bedienung der Heizanlagen ist grundsätzlich Sache des Hauswarts.

Art. 1.9

Die Benützer haben sich an die zugeteilten Tage und Zeiten sowie an die Anordnungen des Hausvorstands und des Hauswarts zu halten. Vereinsinterne Verschiebungen der Benützungszeiten und Wechsel der verantwortlichen Personen sind dem Hauswart vorgängig schriftlich zu melden.

Art. 1.10

An hohen Feiertagen (Karfreitag, Ostern, Pfingsten, Bettag und Weihnachten) sowie während der Schulferien ist die Benützung des Lehrschwimmbeckens nicht gestattet. In Begründeten Fällen kann die Dienststelle Immobilien Ausnahmen bewilligen.

Art. 1.11

In den Schulanlagen ist jeglicher Wirtschaftsbetrieb verboten. Ausnahmen können auf begründetes Gesuch hin für besondere Anlässe bewilligt werden.

II. Entschädigung

Art. 2.1

Für die Benützung der zur Verfügung stehenden Infrastruktur und deren Wartung und Reinigung ist eine Entschädigung gemäss Tarifierung zu entrichten.

Art. 2.2

Von Privatpersonen, nicht ortsansässigen Veranstaltern sowie für Anlässe mit kommerziellem Charakter kann die zuständige Behörde eine zusätzliche Mietgebühr verlangen. Diese wird von Fall zu Fall festgesetzt.

Art. 2.3

Auch bei Wohltätigkeitsveranstaltungen müssen die Entschädigungen gemäss Tarif voll ausgerichtet werden.

Art. 2.4

Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Dienststelle Immobilien.

III. Verschiedenes

Art. 3.1

Der Hauswart ist verpflichtet der Behörde von jeder Missachtung dieser reglementarischen Vorschriften unverzüglich Kenntnis zu geben. Diese wiederum ist beauftragt, allen Bestimmungen Nachachtung zu verschaffen, und hat das Recht, auch während der Veranstaltung die notwendigen Massnahmen zu treffen.

Art. 3.2

Bei wiederholten Verstössen kann die Bewilligung vorübergehend oder definitiv entzogen werden.

IV. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement ist vom Stadtrat mit Beschluss Nr. xy. Vom xx.xx.xxxx genehmigt worden und tritt nach Publikation im kantonalen Amtsblatt am 01.01.2016 in Kraft. Es ersetzt dasjenige der Primarschulpflege vom 01.07.1997 samt den seitherigen Änderungen.

**Tarifanhang zum Reglement für das Lehrschwimm-
becken Steinacher gültig ab xx.xx.xxxxx**

Regelmässige Benutzung	Benutzung Infrastruktur Reinigung
Pauschale für Jahreswochen- stunde	Fr. 2`000.00
Einmalige Benutzung	
Miete für 1 Tag	Fr. 250.00
Bei einmaliger Benutzung werden die anfallenden Hauswarts- und Reinigungskosten gemäss effekti- ven Aufwand berechnet	Stunde Fr. 35.00

Kosten für Verbrauchsmaterial (Handtuchrollen, Kehrrichtsäcke etc.) werden dem Veranstalter separat in Rechnung gestellt.

Die Eintrittspreise werden nur während der öffentlichen Schwimmzeiten veranlagt.

Eintritte öffentliches Schwimmen

Erwachsene	Fr. 4.00
Kinder 4-16 Jahre	Fr. 2.00
Kinder unter 4 Jahre	gratis

Der Tarifanhang mit den Gebühren sowie Eintritten ist im Verantwortungsbereich der Dienststelle Immobilien. Änderungen bleiben vorbehalten.

Wädenswil, den xx.xx.xxxx

Lehrschwimmbecken Steinacher Badeordnung

Hauptgedanke

Rücksicht, Sauberkeit und Sorgfalt mindern die Unfallgefahr, senken die Betriebs- und Unterhaltskosten und ermöglichen auch den anderen Badegästen, ihren Aufenthalt zu geniessen.

Dieses Reglement ist daher für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Betreten des Bades anerkennen die Benutzerinnen und Benutzer die Badeordnung.

Hygiene

1. Jeder Badegast hat sich vor der Benützung des Bassins gründlich (wenn möglich mit Seife) zu duschen. Seife darf nur im Duschaum verwendet werden.
2. Jede Verunreinigung der Anlage und des Badewassers ist zu vermeiden.
3. Schwimmhalle, Duschanlagen und die Räume zum Haartrocknen dürfen nicht mit Schuhen betreten werden.
4. Personen mit ansteckenden Krankheiten, ansteckenden Hautleiden und offenen Wunden haben keinen Zutritt zur Badeanlage.
5. Tiere dürfen nicht in die Anlage gebracht werden.
6. Das Mitbringen von Getränken und Esswaren ist verboten.

Unfallverhütung

7. Es ist untersagt:
 - Hineinstossen und Hineinwerfen von Badenden
 - Herumrennen auf dem Schwimmbadrand
 - Benützung von privaten Spielgeräten
 - Ballspielen
8. Betrunkene haben keinen Zutritt
9. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.